OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-551970/14/Kü/AHo**

Datum: **Linz, 15. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der F.W., X, S., gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 30. Oktober 2020, GZ: N-2019-494532/38-Pin, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Abschuss von Gänsesägern (Mergus merganser) gemäß §§ 25 und 29 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (mitbeteiligte Partei: O.L., X, L., vertreten durch: F. Rechtsanwälte, X, L.)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Auflagenpunkte 1. bis 9. aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt werden:

1. **Im Zeitraum vom 15. Februar bis 31. März eines jeden Jahres kann der im Projektgebiet vorhandene Brutbestand bis auf ein Brutpaar (2 Tiere) reduziert werden. Dafür sind maximal vier Jagdereignisse zulässig. Sollte bei einem Jagdereignis kein Gänsesäger erlegt werden, ist ein weiteres Jagdereignis zulässig.**

2. **Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 14. Februar und von 1. August bis 31. Dezember dürfen maximal 24 Tiere erlegt werden, wenn in diesem Zeitraum mehr als 8 Tiere im Projektgebiet sind. Dafür sind maximal acht Jagdereignisse zulässig. Sollte an zwei Jagdereignissen kein Gänsesäger erlegt werden, so sind zwei weitere Jagdereignisse zulässig (gesamt maximal 10 Jagdereignisse).**

3. **Die erlegten Gänsesäger sind einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. einem naturkundlichen Museum (zB. Biologie-**

zentrum) zur allfälligen Untersuchung der Mageninhalte zur Verfügung zu stellen.

4. **Ein Abschuss im Umfeld des bekannten Uhuhorstes ist im Abstand von 200 m in alle Richtungen in der Zeit vom 15. Jänner bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht zulässig.**

5. **Das Monitoring hat projektgemäß zu erfolgen, wobei der Termin im Hochsommer auf Mitte bis Ende Juli eines jeden Jahres zu legen ist.**

6. **Es ist zweimal pro Jahr vom Antragsteller eine Besprechung zu organisieren, abzuhalten und zu protokollieren, bei der je nach den Erkenntnissen des fischökologischen und ornithologischen Monitorings die weitere Vorgangsweise des jeweiligen und der folgenden Projektjahre entsprechend besprochen und allenfalls angepasst wird. Die erste Besprechung ist im Mai eines jeden Jahres, die zweite im November vorzusehen. Teilnehmer sind Vertreter des Antragstellers, Verantwortliche des fischökologischen und ornithologischen Monitorings sowie Vertreter der Abteilungen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung.**

7. **Die Bewilligung erlischt mit 30. Juni 2026.**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag der Beschwerdeführerin, das Verwaltungsgericht möge die Rechtswidrigkeit der Bestimmung LGBl. 85/2020 § 17 Abs. 1 A. Fische 33. Regenbogenforelle feststellen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2020, GZ: N-2019-494532/38-Pin, erteilte die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) dem O.L. (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) gemäß §§ 25 Abs. 5 und 29 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Abschuss von vier Gänsesägern (Mergus merganser) sowie von vier weiteren adulten Gänsesägern und zwanzig Jungvögel im Naturschutzgebiet „U.S." bzw. Europaschutzgebiet „S.E." (Flusskilometer 4,56 bis 9,78) sowie an der S. (Flusskilometer 9,78 bis 10,25) unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Vier adulte Tiere (zwei Brutpaare) können im Zeitraum vom 15. Februar bis 31. März eines jeden Jahres bei vier Jagdereignissen erlegt werden. Sollte bei einem Jagdereignis kein Gänsesäger erlegt werden, ist ein weiteres Jagdereignis zulässig.

2. Vier adulte Tiere können im Zeitrahmen vom 1. August bis 30. November und vom 1. Dezember bis 28. Februar dann erlegt werden, wenn mehr als eine Brut im Projektgebiet festgestellt wurde und/oder wenn ein Zuzug von Familienverbänden aus der Umgebung erfolgt. Die Jagd auf Gänsesäger vom 1. Dezember bis 28. Februar kann dann erfolgen, wenn dies der Verringerung des winterlichen Bestandsgipfels dient.

3. Zwanzig Jungvögel können vom 1. August bis 30. November eines jeden Jahres dann erlegt werden, wenn im Projektgebiet mehr als die Jungvögel eines Brutpaares auftreten. Auch hier sind nur vier Jagdereignisse zulässig; sollte bei einem Jagdereignis kein Gänsesäger erlegt werden, ist ein fünftes Jagdereignis möglich.

4. Insgesamt sind somit zwölf (15) Abschussereignisse pro Jahr zulässig.

5. Die erlegten Gänsesäger sind einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. einem naturkundlichen Museum (zB. Biologiezentrum) zur allfälligen Untersuchung der Mageninhalte zur Verfügung zu stellen.

6. Ein Abschuss im Umfeld des bekannten Uhuhorstes ist im Abstand von 200 m in alle Richtungen in der Zeit vom 15. Jänner bis 31. Juli eines jeden Jahres nicht zulässig.

7. Das Monitoring hat projektgemäß zu erfolgen, wobei der Termin im Hochsommer auf Mitte bis Ende Juli eines jeden Jahres zu legen ist.

8. Es ist zweimal pro Jahr vom Antragsteller eine Besprechung zu organisieren, abzuhalten und zu protokollieren, bei der je nach den Erkenntnissen des fischökologischen und ornithologischen Monitorings die weitere Vorgangsweise des jeweiligen und der folgenden Projektjahre entsprechend besprochen und allenfalls angepasst wird. Die erste Besprechung ist im Mai eines jeden Jahres, die zweite im November vorzusehen. Teilnehmer sind

Vertreter des Antragstellers, Verantwortliche des fischökologischen und ornithologischen Monitorings sowie Vertreter der Abteilungen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung.

9. Die Bewilligung erlischt mit 31.12.2025.

Die belangte Behörde begründet den Bescheid im Wesentlichen damit, dass hinsichtlich der Bewilligung nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz durch das Projekt eine wesentliche Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes „U.S." auch im Hinblick auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes „S.E." auszuschließen sei. Hinsichtlich der Bewilligung nach § 29 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 führt die belangte Behörde begründend aus, dass das beantragte Vorhaben ein wissenschaftliches Projekt darstelle und für die Aufstockung der Fischbestände (insbesondere der Äsche) erforderlich sei. Bezugnehmend auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz werde der günstige Erhaltungszustand der Gänsesägerpopulation nicht gefährdet und es gäbe auch keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Eingabe vom 13. Dezember 2020 eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf). Zur Beschwerdelegitimation beruft sich die Bf auf ihre Stellung als berechtigte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 iVm § 39a Oö. NSchG 2001.

Inhaltlich führt die Bf im Wesentlichen aus, dass die Behörde Willkür geübt habe, weil sie ihre Entscheidung, ob der Schutzzweck des Naturschutzgebietes beeinträchtigt wird, nicht von den gesetzlichen Bestimmungen abhängig gemacht habe (Beschwerdepunkt a). Insbesondere definiere das Oö. NSchG 2001 sehr wohl den Schutzzweck eines Naturschutzgebietes und das geplante Vorhaben verstoße gegen diese Schutzbestimmungen (Beschwerdepunkt b). Die Behörde unterliege einem wesentlichen Rechtsirrtum, weil sie § 25 Abs. 5 iVm § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unrichtig ausgelegt und § 14 Abs. 1 Z 1 leg cit nicht angewendet habe (Beschwerdepunkt c). Des Weiteren gehe die Behörde in ihrer Beweiswürdigung von einem falschen Sachverhalt aus, weil im Gutachten insbesondere die bereits gegebenen Störungen nicht berücksichtigt würden. Die herangezogene Methode (Klassifizierungsschema von *Rückriem & Ikemeyer 2009*) sei für diese Beurteilung ungeeignet und im Gutachten unrichtig angewandt worden. Das Gutachten sei in dieser Hinsicht weder schlüssig noch widerspruchsfrei (Beschwerdepunkt d1). Die Behörde gehe davon aus, dass durch die Tötung des Gänsesägers der aktuelle Bestand im Naturschutzgebiet um 66,7 % verringert werde. Dies sei rechnerisch nicht nachvollziehbar (Beschwerdepunkt d2). Die Behörde sehe ihre Entscheidung als eine Art Abwägung zwischen dem Abschuss des Gänsesägers zugunsten der im Gebiet stark gefährdeten Äsche. Eine Abwägung sei jedoch nicht vorgesehen, weil die Zuständigkeit für die Äsche den Rechtsbereich des Oö. Fischereigesetzes 2020

treffe. Die Naturschutzbehörde habe keine Zuständigkeit den Erhaltungszustand der Äsche zu beurteilen; den Erhaltungszustand des Gänsesägers schon. Diese Abwägung der Behörde sei nicht nachvollziehbar, weil keine Daten vorliegen würden, dass Gänsesäger an der S. Äschen fressen und wenn ja, in welchem Ausmaß. Das wissenschaftliche Projekt sei beantragt worden, um diese Vermutung zu bestätigen oder zu verwerfen (Beschwerdepunkt d3). Die Behörde habe keine angemessene Beurteilung vorgenommen, ob der Schutzzweck des Europaschutzgebietes wesentlich beeinträchtigt werde, weil sie die Gänsesäger nicht als Schutzgut des Europaschutzgebietes sowie verlässliche und aktualisierte Daten nicht berücksichtigt habe. Die zuständige Behörde wäre verpflichtet gewesen, die Vogelart Gänsesäger in den Standarddatenbogen des Schutzgebietes aufzunehmen (Beschwerdepunkt e1). Die Beurteilung der Behörde sei nicht angemessen, da sie den Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten nicht berücksichtige (Beschwerdepunkt e2).

Im Hinblick auf die Ausnahmegenehmigung von den besonderen Schutzbestimmungen führt die Bf aus, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht erfüllt seien. Bei dem als wissenschaftliches Projekt bezeichneten Vorhaben handle es sich nicht um Zwecke der Wissenschaft und der verfahrenseinleitende Antrag sei insofern nicht konkret genug, weil er keine klare Fragestellung beinhalte (Beschwerdepunkt f1). Es gäbe auch anderweitige zufriedenstellende Lösungen, wie insbesondere vergleichende Analysen von Streckenabschnitten der S. sowie das Beenden des Besatzes mit Regenbogenforellen (Beschwerdepunkt f2). Der günstige Erhaltungszustand des Gänsesägers werde nicht aufrechterhalten (Beschwerdepunkt f3). Die Auflagen des Bescheids seien nicht geeignet, um die Eingriffe zu beschränken. Jungvögel seien im Federkleid praktisch nicht von weiblichen adulten Gänsesägern zu unterscheiden, wodurch die Beschränkung auf das Töten von acht adulten Gänsesägern nicht geeignet sei (Beschwerdepunkt g).

Die Bf beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Abweisung des Antrags der mitbeteiligten Partei. Zusätzlich wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Rechtswidrigkeit der Bestimmung LGBl. 85/2020 § 17 Abs. 1 lit. A. Fische Z. 33. Regenbogenforelle feststellen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führt inhaltlich zusammengefasst aus, dass der Schutzzweck eines Naturschutzgebietes jeweils individuell für das jeweilige Gebiet festgelegt werde. Dies gelte sowohl für Natur- als auch Europaschutzgebiete, wobei der Schutzzweck von Europaschutzgebieten gesetzlich definiert sei und in den jeweiligen Verordnungsinhalt aufgenommen werde. Im Gegensatz dazu ergebe sich der individuelle Schutzzweck des

Naturschutzgebietes nicht aus dem Gesetz direkt. Vogelarten seien keine Schutzgüter des gegenständlichen Europaschutzgebietes. Die belangte Behörde unterliege keinem Rechtsirrtum, weil gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 nur die sinngemäße Anwendung von § 14 Abs. 2 leg. cit. vorsehe und § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. keinesfalls zu prüfen sei. Die Behörde sei von keinem falschen Sachverhalt ausgegangen, weil das Heranziehen des Klassifizierungsschemas von *Rückriem & Ikemeyer* zulässig erscheine, um die zusätzlichen Störwirkungen, die sich durch die Jagd auf Gänsesäger ergeben, zu beurteilen. Eine völlige Störungsfreiheit im Naturschutzgebiet „U.S." sei schon auf Grund der Lage dieses Naturschutzgebietes gar nicht möglich.

I.4. Nach Beschwerdemitteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Februar 2021 gab die mitbeteiligte Partei mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 22. Februar 2021 eine Stellungnahme zur gegenständlichen Beschwerde ab.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Hervorzuheben sind der Antrag der mitbeteiligten Partei vom 7. November 2019, die Stellungnahme der Bf zum Antrag vom 30. November 2019, das umfassende Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 3. März 2020, die Stellungnahme der Bf vom 24. März 2020, die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 20. Mai 2020, die Stellungnahme des Landesleiter-Stellvertreters von B. Oberösterreich vom 21. Juli 2020, der Aktenvermerk vom 29. Mai 2020 über die Gutachtenserörterung vom 25. Mai 2020, die Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 23. Juni und 28. Juli 2020 sowie die Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft vom 28. Juli und 24. August 2020.

I.6. Mit Schreiben vom 8. März 2021 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu konkret vorgegebenen Beweisthemen ein ergänzendes Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz. Dieses wurde am 12. April 2021 vorgelegt. Im Rahmen des Parteiengehörs zu diesem Gutachten erstatteten die belangte Behörde mit Eingabe vom 22. April 2021 sowie die Bf und die mitbeteiligte Partei mit Eingaben jeweils vom 10. Mai 2021 Stellungnahmen.

I.7. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig aus dem Verfahrensakt samt den ausführlichen gutachterlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ergibt. Den Parteien wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit eingeräumt, zum eingeholten ergänzenden naturschutzfachlichen Gutachten Stellung zu nehmen. Aufgrund der Aktenlage ist

eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten. Zudem beantragte keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird als erwiesen angenommen und der Entscheidung zugrunde gelegt:

II.1. Zur Vorgeschichte und zur Ausgangslage (ON 1 des behördlichen Aktes; ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

Die mitbeteiligte Partei ist als Fischereiverein seit vielen Jahrzehnten Bewirtschafterin und Fischereiberechtigte eines Fischereirechts an der S. Von 2012 bis 2017 wurde an diesem Revier ein Artenschutzprojekt für die Fischarten Bachforelle und Äsche unter wissenschaftlicher Begleitung umgesetzt, um einen nachhaltig wirksamen Fischbesatz an der S. zu etablieren und die bedrohten Bestände, vor allem der Äsche aber auch der Bachforelle, wieder zu heben. Grund für die Initiierung dieses Projekts war der Rückgang des Fischbestandes. Bereits im Jahr 2011 fand ein Vorläuferprojekt statt, in dem Augenpunkteier der Bachforelle und Äsche in Brutboxen eingebracht wurden.

Als Ausgangslage wird festgehalten, dass der Unterlauf der S. ein Paradebeispiel für die negative Entwicklung einer früher sehr produktiven Äschenregion ist. Bis Anfang der 90er Jahre war hier ein ausgezeichneter Äschenbestand vorhanden. Der erstmalige Einfall von Kormoranen Mitte der 90er Jahre veränderte jedoch die Fischartenzusammensetzung vollständig. Die Äschenpopulation brach total ein und auch die Bestände an Bachforellen und Regenbogenforellen sind zurückgegangen.

Folgende Möglichkeiten zur Wiederherstellung des einst hervorragenden Fischbestands sind festzuhalten (ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

- Erstens muss eine verstärkte Fischprädatorenabwehr in diesem Bereich stattfinden.
- Zweitens soll eine Umstellung der bisherigen klassischen Bewirtschaftung mit fangfähigen Fischen auf eine ökologisch orientierte und nachhaltige Bewirtschaftung erfolgen.
- Drittens wird eine Anpassung der Fischereiordnung an das neue Bewirtschaftungskonzept notwendig sein.

Die zweite Zielsetzung der Umstellung der bisherigen klassischen Bewirtschaftung mit fangfähigen Fischen auf eine ökologisch orientierte und nachhaltige Bewirtschaftung war zentraler Bestandteil des Artenschutzprojekts. Es wurden über fünf Jahre hinweg befruchtete Bachforellen- und Äscheneier in das Projektgebiet eingebracht. Dies erfolgte über zwei Methoden: mittels Brutboxen (sogenannte Cocons) und direkt in aufbereitete Schotterbereiche („artificial

nests"). Es wurden in der Projektlaufzeit 132.000 Äscheneier und 485.000 Bachforelleneier eingebracht. Begleitend und als Funktionsüberprüfung fand jedes Jahr im Herbst eine Jungfischkartierung statt. Diese Art des Fischbesatzes gilt als eine der nachhaltigsten, weil sie sich weitgehend an der natürlichen Fortpflanzung orientiert und wichtige Phasen der Entwicklung vom Ei bis zum Jungfisch sehr ähnlich der natürlichen Situation von statten gehen können. Es wurde auch bei der Auswahl des Eimaterials auf das beste verfügbare Material zurückgegriffen. Darüber hinaus ist bei diesen Methoden anzunehmen, dass der sogenannte „homing-Effekt" (das Zurückkehren der Laichfische an den Ort ihrer Geburt) eintritt.

Die Ergebnisse des Artenschutzprojekts lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen (ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

- Das Einbringen der Bachforellen- und Äscheneier funktionierte sehr gut. Die Schlupfraten in den Brutboxen lagen jeweils über 85 %.
- Der Lebensraum für die Eier und Fischlarven (Schotterkörper am Flussgrund) ist intakt und die Habitatsituation im Gebiet ist ideal.
- Bei der Bachforelle konnten nach der fünfjährigen Projektlaufzeit nur verhältnismäßig geringfügige Steigerungen der Fischdichten festgestellt werden. Dafür werden die Fischprädatoren sowie die Fischkrankheit PKD (proliferative kidney desease) verantwortlich gemacht. Hierbei ist zu ergänzen, dass es bis dato keine Daten gibt, die für Österreich stichhaltige Hin- oder Beweise liefern, wonach diese Fischkrankheit (PKD) – im Gegensatz zur Bachforelle – zu substanziellen Ausfällen bei der Äsche führt.
- Der Bestand der Äsche konnte über die Projektlaufzeit nicht wesentlich erhöht werden. Es sollten künftig mehr Äscheneier eingebracht werden.
- Hinsichtlich Prädation ist festzuhalten: Da die Anzahl der Muttertiere im Untersuchungsgebiet sehr gering ist, ist ein Verschwinden der Laichpopulation, unter dem zurzeit massiven Prädatorendruck, in naher Zukunft nicht auszuschließen.

Eine Fischbestandserhebung im Jahr 2019 hat keine Trendumkehr ergeben. Da der Erfolg der Bemühungen trotz hervorragender Schlupfraten hinter den Erwartungen stark zurückgeblieben war, ergaben ergänzende Ursachenforschungen unter Einbeziehung von Ornithologen, dass die Ursache des mangelnden Erfolgs des Artenschutzprojekts die intensive Nutzung der Strecke durch Gänsesäger sein könnte.

II.2. Aus diesem Grund stellte die mitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 7. November 2019 den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung zum Abschuss von Gänsesägern (*Mergus merganser*) unter Begleitung eines fischökologischen sowie ornithologischen Monitorings wie folgt:

1. Die Bewilligung erstreckt sich über den Projektzeitraum von 5 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2020 und endet somit am 31.12.2025.
2. Die Bewilligung erstreckt sich örtlich auf das Fischereirevier des antragstellenden Vereins an der S., dessen Grenzen sich aus dem dem Antrag beliegenden Plan ./A ergeben.
3. Die Bewilligung umfasst den Abschuss von bis zu acht Altvögel im Zeitraum März/April eines jeden Jahres, wobei der Abschuss unmittelbar vor dem Beginn des Brutgeschäfts (Paar- und Revierfindungsphase) zu erfolgen hat, oder im Zeitraum August bis Februar.
4. Die Bewilligung umfasst weiters den Abschuss von bis zu zwanzig Jungvögeln während des übrigen Jahres (mit Ausnahme der Brutzeiten Mitte/Ende April bis Ende Juli).

Die mitbeteiligte Partei wird laut Antrag die bisher verfolgten Maßnahmen zur ökologisch orientierten Bewirtschaftung fortführen. Die Fischereiordnung wurde im Jahr 2015 geändert; die Äsche ist (wie die Bachforelle) seitdem ganzjährig geschont. Hinsichtlich der dargestellten Möglichkeiten zur Wiederherstellung des einst hervorragenden Fischbestands ist lediglich die verstärkte Prädatorenabwehr noch nicht realisiert bzw. ist die Durchführung samt genauem „*Monitoring*" Gegenstand des verfahrensgegenständlichen Projekts (ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II.3. Der gegenständliche Antrag umfasst aus naturschutzfachlicher Sicht folgende wesentliche Inhalte (ON 4 des behördlichen Verwaltungsaktes):

Ziel des Projektes ist es zu untersuchen, ob eine Sanierung des Fischbestands, insbesondere der Bestände der Äsche und Bachforelle, in einem mehreren Kilometer langen Abschnitt eines größeren Flusses in der Äschenregion durch Reduktion des Prädationsdrucks durch den Gänsesäger möglich ist. Es soll in einem Versuch eine Reduktion des Prädationsdrucks durch letale Vergrämung des Gänsesägers erreicht werden.

Je nach den Erkenntnissen des fischökologischen und ornithologischen Monitorings wird die Vorgangsweise im Verlauf der Projektjahre entsprechend angepasst. Zur Beobachtung des Fischbestands werden in jedem Jahr des Projekts quantitative Befischungen mit gleichbleibenden Methoden durchgeführt (Jungfischerhebung im Frühsommer, Streifenbefischung im Herbst). Der Gänsesägerbestand soll durch jährlich wiederkehrende Kartierungen erfasst werden. Die Kartierungen erfolgen einerseits zur Brutzeit (4 Termine) und andererseits außerbrutzeitlich (6 Termine). Das Projektdesign ist hinsichtlich dieser drei zentralen Maßnahmen (Abschuss, fischökologisches Monitoring, ornithologisches Monitoring) in einem Zeitplan im Antrag genau beschrieben.

II.4. Aus naturschutzfachlicher Sicht lässt sich das gegenständliche Projekt im Wesentlichen auf die vier zentralen Aspekte Gewässerzustand, Fischbestand Gänsesäger und betroffene Schutzgebiete fokussieren (ON 4 des behördlichen Verwaltungsaktes):

1. Gewässerzustand:

Die beantragte Bewilligung erstreckt sich auf das Fischereirevier der mitbeteiligten Partei an der S. Die S. stellt einen vergleichsweise naturbelassenen Fluss mit langen, landschaftlich und gewässerökologisch außerordentlich attraktiven, Fließstrecken dar. Die S. stellt in ihrer Gesamtheit ein in Bezug auf die oberösterreichische „Gewässerausstattung" besonders hochwertiges Fließgewässer dar. Es gibt wenige Flüsse dieser Dimension in Oberösterreich, die noch so viele natürliche bis naturnahe Fließabschnitte aufweisen.

Es handelt sich um eine freie Fließstrecke ohne Kontinuumsunterbrechung mit natürlicher Sedimentzusammensetzung an der Sohle. Es liegen sowohl Schotterbänke, seichte Buchten und Furten als Laichgründe und Jungfischhabitate als auch tiefe Rinnen und Kolke mit Totholzansammlungen vor, die für adulte Fische geeignete Unterstände bieten. Der flussaufwärtige Abschnitt „S. 3" (Fluss-Km 7 bis 9,5) ist als noch naturnäher einzustufen. Im Gegensatz zum flussabwärts angrenzenden Segment liegen hier keine Uferverbauungen vor, lediglich flussab der Brücke in N. befinden sich in Form von Holzpilotenreihen noch Überreste der ehemaligen Holzbrücke, die aber die Entwicklungsdynamik des Flusses nicht einschränken, sondern vielmehr die Heterogenität der Strömungsmuster erhöhen. Die S. zeichnet sich hier im Vergleich mit der Strecke „S. 2" auch durch eine höhere Breiten-Tiefen-Varianz und ein heterogeneres Strömungsbild aus. Ausgedehnte Schotterbänke in den Gleithängen sind über Furten miteinander vernetzt, die Tiefenrinne der S. pendelt um diese Strukturen unter Ausbildung von tiefen Rinnen und Kolken.

Die S. ist im Unterlauf ein über weite Strecken nur schwach anthropogen überformter Lebensraum mit zahlreichen Strukturen, natürlichen Uferbereichen und intakter Gewässersohle, die allen Altersstadien der hier vorkommenden Fischarten (Äsche, Bachforelle & Regenbogenforelle) ausreichend Habitat zur Verfügung stellt. Schwerwiegende Eingriffe in den Lebensraum fanden in letzter Zeit nicht statt und daher sind Lebensraumdefizite für den dramatischen Fischrückgang im Unterlauflauf der S. weitestgehend auszuschließen.

Die U.S. stellt bezüglich der Hydromorphologie eine der nach wie vor anthropogen am wenigsten beeinflussten Hyporhithralstrecken Oberösterreichs dar.

Der Unterlauf der S. eignet sich insofern sehr gut für das gegenständliche Projekt, als sich das Gewässer – für oberösterreichische Verhältnisse – in einem

vergleichsweise naturnahen Zustand befindet, zumindest was die Hydrologie und die Gewässermorphologie betrifft. Weiters findet sich in der S. derzeit eine sehr artenarme Fischzönose, die sich fast ausschließlich auf Salmoniden (Forellen, Äschen) sowie die Koppe beschränkt, wobei die abiotischen Rahmenbedingungen (Temperaturregime, Gefälle, Sedimentzusammensetzung), insbesondere für die Äsche, als ideal zu bezeichnen sind.

Der Abschnitt des Projektgebiets wurde im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015) wie folgt eingestuft:
Fischregion: Hyporhithral / Äschenregion groß
Ökologischer Zustand: gut
Ökologischer Zustand in Bezug auf chemische Komponenten - sonstige (national geregelte) Schadstoffe: gut
Chemischer Zustand: gut oder besser
Biologischer Zustand - stoffliche Belastung: gut
Biologischer Zustand - hydromorphologische Belastung: ca. 80 % der Strecke gut, ca. 20 % der Strecke sehr gut

2. Fischbestand:

Die S. durchfließt in ihrem Verlauf mehrere Fischregionen, nämlich die Obere und Untere Forellenregion und die Äschenregion. Ab dem K. Stausee beginnt die Äschenregion und erstreckt sich bis zur Mündung in die E. in S. Für die gegenständliche Fragestellung ist der Unterlauf von Bedeutung. Es liegen aus diesem Abschnitt an der S. einige Fischbestandserhebungen vor. Sie zeigen in Bezug auf den Gesamtfischbestand und insbesondere der Äsche ein relativ einheitliches Bild:

- Die Biomasse über alle Arten hinweg liegt bei Werten zwischen 19 und 97,8 kg/ha. Etwa die Hälfte der Befischungen zeigte Biomassewerte von unter 50 kg/ha (unter dem sogenannten „Ko-Kriterium" der Zustands-bewertung lt. EU-Wasserrahmenrichtlinie).
- Die Biomasse der Äsche beträgt zwischen 1 und 12 kg/ha. Diese Art sollte laut Leitbild den Fischbestand dominieren und bleibt somit weit hinter dem Lebensraumpotenzial zurück.
- Der Populationsaufbau der Äsche wird bei allen Untersuchungen als „gestört" beschrieben. Vor allem der sogenannte „Mittelbau", also Äschen in Größen zwischen 15 und 35 cm, fehlt beinahe gänzlich. Wenige Jungfische sowie vereinzelte adulte Tiere dominieren den Bestand.
- Trotz der nicht guten Datenlage aus den Jahren vor 2000 ist ein markanter Rückgang der Äschenbestände ab den frühen 1990er Jahren evident. Die Erhebungen aus dem Jahr 1994 schätzen den Äschenbestand im Bereich Agonitz auf rund 130 kg/ha. Die aktuellen Werte liegen dort bei weniger als 10 % der Werte aus den 1990er-Jahren.

Die Bachforelle hat ihre ehemals guten Bestandswerte eingebüßt, somit ist es die Regenbogenforelle, die in der Regel den größten gewichtsmäßigen Anteil am Fischbestand übernimmt. Die Bachforelle war vor 2000 noch in deutlich höheren Dichten vorhanden, während sich die Werte der Regenbogenforelle seit dieser Zeit wohl nur geringfügig verändert haben.

Dabei ist allerdings anzumerken, dass die Lebensraumqualität der S. für einen deutlich höheren Fischbestand sprechen würde. Dies zeigen auch Vergleiche mit ähnlichen Gewässern wie der M. oder der Y. (siehe z.B. *RATSCHAN C. & M. JUNG 2017*). Die gesamt relativ artenarme Fischzönose wird durch die Arten Koppe (gute Bestände), Bachschmerle (geringer Bestand), Elritze (Einzelfänge) und Bachsaibling (Einzelfänge) ergänzt.

Die Gefährdungssituation der Äsche stellt sich auf verschiedenen räumlichen Ebenen wie folgt dar:

Raum	Gefährdungsgrad	Trend/ Bestandsentwicklung
Österreich	gefährdet	Abnahme
Oberösterreich	stark gefährdet	keine Angabe
U.S. (Projektgebiet)	„ecologically extinct"	keine Angabe

Anmerkung zu „*ecologically extinct*" (Zitat aus der Studie *Ratschan & Jung 2017*): „d.h. es ist zwar noch ein selbst erhaltender Bestand vorhanden, dieser ist allerdings auf ein Niveau gesunken, dass die Art im Ökosystem keine Rolle mehr spielt."

Im aktuellen Kurzbericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand der Äsche so eingestuft:

2007		2013		2019	
alpin	kontinental	alpin	kontinental	alpin	kontinental
U1	U2	U1-	U2-	U1-	U2-

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, -= abnehmend

Die U.S. im Bereich des Projektgebiets und darüber hinaus bis zum Fluss-Km 14 liegt in der kontinentalen biogeografischen Region.

3. Gänsesäger:

Die Situation des Gänsesägers in Österreich stellt sich wie folgt dar:

Raum	Brutbestand (Paare)	Gefährdungsgrad	Trend / Bestandsentwicklung
Österreich (Art. 12)	350-480	keine Angabe	zunehmend
Österreich (RL Österr.)	101 -300	gefährdet	Zunahme
Oberösterreich	170-250	gefährdet	keine Angabe

S.	15-21	„relativ guter Bestand"	-
U.S. (Projektgebiet)	Ga. 6 Ind. im Winterhalbjahr	-	-

Anmerkung zum Bestand und Gefährdungsgrad in Österreich:
Offensichtlich fand die aktuelle Arbeit zum Gänsesäger in Oberösterreich (*WEIßMAIER 2018*; die Freilanderhebungen dazu wurden im Juli 2017 abgeschlossen) nicht Eingang in die Rote Liste von Österreich (*DVORAK ET AL. 2017*). Alleine der oberösterreichische Bestand liegt gemäß *WEIßMAIER 2018* im Bereich von 170 – 250 Brutpaaren. Der Brutbestand in *DVORAK ET AL. 2017* wird hingegen für ganz Österreich mit der Klasse 3 (101 - 300) beschrieben. Wäre eine Berücksichtigung der Zahlen aus *WEIßMAIER 2018* in *DVORAK ET AL. 2017* möglich gewesen und geht man davon aus, dass vom Gänsesäger in Niederösterreich auch nennenswerte Vorkommen gegeben sind, so wäre wohl der Bestand nach oben und der Gefährdungsgrad nach unten zu korrigieren.

Im österreichischen Bericht gemäß Art. 12 der Vogelschutzrichtlinie (Berichtszeitraum 2013 bis 2018) werden 350 – 480 Brutpaare für Österreich angegeben. Die Entwicklung wird dort kurz- und langfristig mit „zunehmend" beschrieben. Der Gänsesäger ist in Österreich seit geraumer Zeit auf dem Vormarsch und hat auch im Berichtszeitraum sowohl Brutareal und Bestand vergrößert.

Der Gefährdungsgrad entstammt der Roten Liste aus 2005. Das damalige Verbreitungs- und Bestandsbild ist mit dem heutigen nicht mehr zu vergleichen. Der Brutvogelatlas Oberösterreichs ging im Jahr 2003 von 60 – 80 Paaren aus. Der heutige Bestand liegt damit rund um das Dreifache höher. Aktuell ist von einem relativ guten Bestand für Oberösterreich auszugehen. Aus diesen Gründen wäre ein aktueller Gefährdungsgrad in Oberösterreich von zumindest „Gefährdung droht" oder wahrscheinlich „nicht gefährdet" angebrachter.

Gänsesäger sind in Österreich Brutvögel, Wintergäste (vor allem aus Nord- und Nordosteuropa) und Durchzügler. Die Winterbestände sind sehr gut dokumentiert. Auf Basis der Mittwinterzählungen (Jänner- Wasservogelzählungen) überwinterten in den letzten 21 Jahren im Durchschnitt etwa 450 Gänsesäger in Oberösterreich. Die Zahlen sind jährlich schwankend, der Minimalwert liegt bei 337 Vögel, der Maximalwert bei 617. Die Regressionsgerade der jährlichen Jännerzahlen zeigt eine leichte Steigung, die nicht signifikant ist.
Die Anzahl der Durchzügler in Oberösterreich wurde nicht explizit erhoben. Die Hauptdurchzugszeit wird mit Anfang März bis Anfang April angegeben. Die U.S. wird als gutes Gänsesägergewässer beschrieben. Die Dichten sind mit jenen an der Traun vergleichbar. Mit der E. sind diese drei Flüsse jene Fließgewässer in Oberösterreich mit den höchsten Dichten des Gänsesägers im Bundesland, wobei die Unterläufe dieser Flüsse am dichtesten besiedelt sind.

4. Betroffene Schutzgebiete:

Die beantragte Bewilligung erstreckt sich auf das Fischereirevier der mitbeteiligten Partei an der S. Im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist dieses Recht mit der Ordnungsnummer 1055 beschrieben. Somit ist das Fischereirecht ident mit dem Projektgebiet, in der Folge wird nur mehr der Terminus Projektgebiet verwendet. In der räumlichen Darstellung sind die Grenzen wie folgt eingezeichnet:

- Obere Reviergrenze: Auf Höhe des linksufrigen Grundstückes Nr. x/1, KG N., ca. 870 m flussab der Wehranlage des Wasserkraftwerkes P. bei Fluss-Km 10,25.
- Untere Reviergrenze: Auf Höhe des linksufrigen Grundstückes Nr. x/1 KG. G., ca. 940 m flussauf der K.-wehr bei Fluss-Km 4,56.
- Die Revierlänge beträgt damit ca. 5,7 km.

Der Großteil des Projektgebiets liegt im Europaschutzgebiet (ESG) „S.E." (FFH-Gebiet, AT3137000). Ebenso liegt ein Großteil des Projektgebiets im Naturschutzgebiet (NSG) „U.S.". Lediglich die flussaufwärtigsten ca. 470 m liegen außerhalb dieser Schutzgebiete.

Die Lage der für das gegenständliche Verfahren aus naturschutzfachlicher Sicht relevanten Schutzgebiete bzw. des Projektgebiets stellen sich wie folgt dar (Fluss-Km beziehen sich auf die Kilometrierung der S.):

Bezeichnung Schutzgebiet	Ende flussab (Fluss-Km)	Ende flussauf (Fluss-Km)
Europaschutzgebiet (ESG) „S.E."	0 (des ESG umfasst auch Teile der E.)	9,78
Naturschutzgebiet (NSG) „U.S."	1,4	9,78
Projektgebiet	4,56	10,25

Das gegenständliche Europaschutzgebiet und das Naturschutzgebiet weisen folgende Schutzzwecke auf:

a) Europaschutzgebiet (ESG) „S.E.":

Schutzzweck des Europaschutzgebiets „S.E." ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und
2. der in der Tabelle 2 angeführten Tierarten des Anhangs II der „FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume.

Die angeführten Lebensräume der Tabelle 1 sind:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- 3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Salix elaeagnos
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluätantis und des Callitricho-Batrachion
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanquisorba officinalis)
- 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio Carpinetum)
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- 91E0* Auenwälder mit Ainus glutinosa und Fraxinus excelsior (Aino - Padion, Alnion in- canae, Salicion albae)
- 91F0 Hartholzauen mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)

Die angeführten Tierarten der Tabelle 2 sind:

Code gemäß „FFH-Richtlinie“	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
1105	Huchen *(Hucho hucho)*	Bäche und Flüsse der Äschen- und Barbenregion mit naturnaher Morphologie und Gewässerdynamik
1163	Koppe *(Cottus gobio)*	Bäche und Flüsse mit gut durchströmtem Kieslückenraum, Seen mit naturnahen Ufer- und Sohlbereichen
1167	Alpenkammmolch *(Triturus carnifex)*	Fischfreie, permanente bis temporäre, zumindest teilweise sonnenexponierte, flache stehende Gewässer in Form von Altwässern, Teichen und Tümpeln, teilweise mit dichtem sub- und emersem Makrophytenbestand in extensivem Grünland oder lichten Laubmischwäldern
1355	Fischotter *(Ultra lutra)*	Bäche, Flüsse und Teiche mit gut strukturierten Ufern
6147	Stromer *(Telestes souffia)*	Bäche und Flüsse der Äschen- und Barbenregion mit naturnaher Morphologie und Gewässerdynamik

b) Naturschutzgebiet (NSG) „U.S.“:

Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume. Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

1) Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen, forstlich nachhaltig genutzten Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften. Anthropogene Bestandsumwandlungen von natürlichen oder naturnahen Waldbeständen beeinträchtigen die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Ökosysteme und können die Lebensgrundlage zahlreicher Arten zerstören oder negativ beeinträchtigen.
2) Ökologisch orientierte Entwicklung von forstlich intensivierten Waldbereichen. Durch naturverträgliche Waldbewirtschaftung können auch forstlich intensiver genutzte Waldbestände naturnahe Ausprägungen entwickeln.
3) Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände. Zerschneidungen durch Wegebau oder Unterbrechung des Wald-Kontinuums durch großflächige Nutzung des Waldgebietes zu anderen Zwecken als der naturverträglichen Waldnutzung und der in Folge durch diese Nutzungen einhergehende Beunruhigung des Lebensraumes sowie der quantitative Lebensraumverlust beeinträchtigen die ungestörte Entwicklung des Ökosystems; Nutzungen von Waldflächen als Parkplätze oder zum Campieren beeinträchtigen diesen Schutzzweck.
4) Bewahrung und ungestörte Entwicklung der aquatischen Lebensräume, deren Uferzonen sowie der Schotterbänke und Flussanlandungen, sofern diese nicht entsprechend der Verordnung als Badeplätze für die Bevölkerung vorgesehen sind. Schotterentnahmen oder anthropogen verursachte Schotterumlagerungen können in Abhängigkeit von ihrem Ausmaß und der Häufigkeit dieser Maßnahmen die natürliche Dynamik und Entwicklung negativ beeinflussen; über die Nutzung als Badeplatz hinausgehende Nutzungen der durch die Verordnung für die Badeplatznutzung vorgesehenen Schotterbänke können diese zusätzlich negativ beeinträchtigen. Uferverbauungen zerstören die natürliche Ausgestaltung der Uferzone und können dadurch diese ökologisch bedeutsame Übergangszone zwischen Wasser und Land negativ beeinträchtigen.
5) Sicherung des Artenreichtums der Magerrasenböschungen durch Unterstützung der kontinuierlichen, extensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Bewirtschaftungsaufgabe, Neubewaldung, Düngung sowie Nutzungsintensivierung jeglicher Art würden die Lebensraumbedingungen dieser angepassten Vegetation, insbesondere der Gemeinen Kuhschelle, beeinträchtigen. Die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen, ausgenommen im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung, kann den Artenreichtum sowie einzelne Arten gefährden.
6) Sicherung der natürlichen Prozesse im Bereich der Konglomeratstandorte. Offene Konglomerat-Aufschlüsse beherbergen ein überaus reichhaltiges Lebensraumangebot, z.B. Schneeheide-Föhrenwaldfragmente, Mauerpfeffer-Grusrasen, Felsband- und Felsritzengesellschaften, Blaugrasrasen und Schuttfluren unterhalb der Steilabfälle.
7) Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen. Übermäßige

Lärmbelastungen oder andersartige Störungen durch menschliche Aktivitäten abseits der durch das Besucherlenkungskonzept vorgesehenen Bereiche vermögen Tiere in ihren gewohnten Habitatsansprüchen zu stören.

8) Sicherung eines weitgehendst natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Flusslaufes sowie des Talraumes und der Hangbereiche innerhalb des Naturschutzgebietes.
9) Gewährleistung des Fortbestandes oder der Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), welche die Grundlage für die Nominierung des Gebietes „S.E." als NATURA 2000-Gebiet gebildet haben und die im Standarddatenbogen des Gebietes (NATURA 2000 - STANDARD DATA FORM, Site AT 3137000) angeführt sind.

Voraussetzung für den günstigen Erhaltungszustand einer Art ist das Vorhandensein eines genügend großen und qualitativ geeigneten Lebensraumes, um langfristig das Überleben der Populationen der Arten zu sichern. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten darf nicht abnehmen und die Art muss ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden und langfristig auch weiterhin bilden können. Dementsprechend sind im Besonderen die Bestimmungen des § 26 Oö. NSchG 2001 zu beachten.

II.5. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zum gegenständlichen Projekt nachstehendes Ergebnis zusammenfassend festzuhalten (ON 4 des behördlichen Verwaltungsaktes; ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

- Das Projekt ist mit den Schutzzwecken der betroffenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiet und Europaschutzgebiet) vereinbar.
- Es gefährdet den aktuell günstigen Erhaltungszustand und verändert den Gefährdungsgrad der Gänsesäger in Oberösterreich (beide biogeografische Regionen) nicht.
- Eine wesentliche Beeinträchtigung von anderen geschützten Arten ist nicht gegeben.
- Anderweitige zufriedenstellende Lösungen sind aus derzeitiger Sicht nicht vorhanden.

Es ist aufgrund der Situation an der S. sehr plausibel, dass der Gänsesäger neben der häufig auftretenden, aber schwerer verfügbaren Koppe, Jungäschen als Nahrung bevorzugt. Zudem zeigen die quantitativen Analysen des Nahrungsbedarfs, dass der Gänsesäger neben Koppen auch Äschen (und Regenbogenforellen) fressen muss, weil andernfalls der Nahrungsbedarf alleine durch Koppen nicht zu decken ist. Dass Gänsesägerentnahmen oder –vergrämungen probate Mittel zur substanziellen Steigerung („Aufstockung"), insbesondere des Äschenbestandes, sind, zeigt unter anderem auch ein Forschungs- und Innovationsprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Titel *„Auswirkung der Gänsesägervergrämung auf die Entwicklung der Äschenpopulationen in ausgewählten südbayerischen Fließgewässerstrecken*".

Von einer Verbesserung des Äschenbestandes nach Umsetzung des beantragten Projekts ist jedenfalls auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen, Studien bzw. Literatur auszugehen. Das begleitende Monitoring sowie die vorgesehenen, interdisziplinären Abstimmungsgespräche (zwei Mal pro Jahr) stellen sicher, dass die Maßnahmen adaptiert werden können und dadurch die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung noch erhöht wird.

Zur besseren Verständlichkeit sind folgende Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht als Variante zu den im angefochtenen Bescheid bereits vorgesehenen Auflagen Nr. 1 bis 4 geeignet (ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):

- Im Zeitraum vom 15. Februar bis 31. März eines jeden Jahres kann der im Projektgebiet vorhandene Brutbestand bis auf ein Brutpaar (2 Tiere) reduziert werden. Dafür sind maximal vier Jagdereignisse zulässig. Sollte bei einem Jagdereignis kein Gänsesäger erlegt werden, ist ein weiteres Jagdereignis zulässig.
- Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 14. Februar und von 1. August bis 31. Dezember dürfen maximal 24 Tiere erlegt werden, wenn in diesem Zeitraum mehr als 8 Tiere im Projektgebiet sind. Dafür sind maximal acht Jagdereignisse zulässig. Sollte an zwei Jagdereignissen kein Gänsesäger erlegt werden, so sind zwei weitere Jagdereignisse zulässig (gesamt maximal 10 Jagdereignisse).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem vorgelegten Verfahrensakt und insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien naturschutzfachlichen Gutachten und den zahlreichen ergänzenden Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz.

Der Amtssachverständige ist bereits im behördlichen Verfahren umfassend auf die von der Bf aufgeworfenen fachlichen Fragen und Themenstellungen eingegangen. Zu den in der Beschwerde zusätzlich aufgeworfenen Beweisthemen wurde im

verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren eine ergänzende fachliche Stellungnahme eingeholt.

III.2. Zu den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, welche inhaltlich eine unrichtige Beweiswürdigung bzw. die Annahme eines „falschen Sachverhalts" rügen (Beschwerdepunkt d), ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Die Bf moniert, dass die belangte Behörde von einem falschen Sachverhalt ausgehe und zieht dabei insbesondere die gutachterlichen Ausführungen, dass die zeitlichen Störungen im Ausmaß zwischen 10 und 15 % liegen würden und daher eine geringe Störung vorliege, in Frage. Insbesondere habe der Sachverständige die ins Treffen geführte Methodik, Störungen zu bewerten, weder in ihrer fachlichen Eignung noch in ihrer richtigen Anwendung erkannt. Seine diesbezüglichen Aussagen seien daher weder schlüssig noch widerspruchsfrei (Beschwerdepunkt d1).

Die in Zweifel gezogenen gutachterlichen Ausführungen betreffen das Gutachten vom 3. März 2020 (ON 4 des behördlichen Aktes, S. 19 f) und das Beweisthema, ob eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes „U.S." vorliegt.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz legt in seinem Gutachten in diesem Zusammenhang zuerst dar, welche Wasservogelarten bzw. Brutwasservogelarten im Projektgebiet nachweislich regelmäßig vorkommen. Daran anschließend erläutert der Gutachter, dass sowohl die Ausübung der Fischerei als auch der Jagd (mit Ausnahmen) grundsätzlich gestattet ist und im Rahmen der Oö. Schonzeitenverordnung 2007 von einem existenten jagdlichen Betrieb auszugehen ist. Im Vergleich zur aktuell zulässigen „Jagdzeit" entstünden durch das Projekt zusätzliche Beunruhigungszeiten im April sowie in der ersten Augusthälfte. Nachdem der verfahrensgegenständliche Antrag keine zeitliche Verteilung der beantragten Individuen enthält, wird eine erforderliche zeitliche Aufteilung vorgenommen, um das Ausmaß der Beeinträchtigung auf diesen Teil des Schutzzwecks auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Sodann sind laut Gutachten Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit der zeitlichen Dauer von Störereignissen nicht häufig zu finden. Das Gutachten lehnt sich bei der weiteren Beurteilung an die Methode aus *Rückriem & Ikemeyer (2009)*, ein Modell zur Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Störwirkungen auf Vögel in einem Vogelschutzgebiet, und die darin vorgeschlagenen Erheblichkeitskriterien an. Im Gutachten kommt der Amtssachverständige zum Schluss, dass die geringfügige zusätzliche Störung im beschriebenen Ausmaß nicht als erheblich beurteilt werden könne. Die Zeitklasse der Störwirkungen gemäß *Rückriem & Ikemeyer (2009)* könne allerdings auch für den Gänsesäger als „ungestört bis gering gestört" eingestuft werden, zumal *Rückriem & Ikemeyer (2009)* ihre

Bewertungen auf die Ansprüche eines Vogelschutzgebietes und nicht nur auf einzelne bestimmte Vogelarten abgestimmt hätten.

Dadurch, dass die Bf die im Gutachten herangezogene Methode als ungeeignet ansieht und diese Methode unter Hinweis auf ein Berechnungsbeispiel für Badeplätze für Erholungssuchende allenfalls anders interpretiert, gelingt es der Bf nicht, begründete Zweifel an der Schlüssigkeit und fachlichen Richtigkeit des naturschutzfachlichen Gutachtens aufzuzeigen. Das Gutachten geht zutreffender Weise auch von einem bisher existenten jagdlichen Betrieb aus und insofern wurden die bisher bereits gegebenen Störungen mitberücksichtigt. Nachdem die Methode nach *Rückriem & Ikemeyer (2009)* sogar für die Bewertung der Erheblichkeit kumulativer Störwirkungen auf Vögel in einem Vogelschutzgebiet abstellt, bestehen gegen die Heranziehung dieses Modells keine Bedenken. Die Bf hat keine abweichenden Schwellenwerte bzw. eine abweichende Beurteilungsmethode aufgezeigt und tritt dem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

Der Amtssachverständige bemerkte in der Stellungnahme vom 20. Mai 2020 zu dem inhaltsgleichen Vorbringen der Bf im behördlichen Verfahren ergänzend Folgendes (ON 22 des behördlichen Verwaltungsaktes):

„[…]
Wie im Gutachten ausgeführt, sind Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit der zeitlichen Dauer von Störereignissen nicht häufig zu finden. Aus diesem Grund werden die beiden angeführten Studien aus Deutschland herangezogen, wissend dass diese nicht auf Basis der Datenlage an der S. erstellt wurden. Es gibt allerdings eine Reihe von Gründen, warum die Anwendung der Studien trotzdem sinnvoll und zulässig ist:

- *Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird allgemein und insbesondere in Deutschland als fachlich sehr strenges Verfahren geführt. Die fachlichen Schwellen- und Grenzwerte für die Beurteilung der Verträglichkeit werden in Deutschland auf Basis der Studie von T. et al. (2007) sehr streng ausgelegt.*
- *Der Beurteilungsmaßstab für ein Vogelschutzgebiet (in den beiden Studien) kann in Bezug auf vorrangige Vogelarten im gegenständlichen Naturschutzgebiet naturgemäß nicht deutlich schwächer sein.*
- *Die ermittelten Werte der Störwirkung liegen deutlich unter den Schwellwerten dieser Studien, wonach auch bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen nicht das Ausmaß einer erheblichen Störung erreicht wird.*

[…]"

Diese Ausführungen begründen schlüssig und gut nachvollziehbar die Vorgangsweise des Gutachters und ergeben sich sohin keine Zweifel hinsichtlich

der Richtigkeit der Beweisaufnahme. Die Einholung einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme zu diesem Thema konnte daher unterbleiben.

III.2.2. Die Bf erkennt darüber hinaus eine unrichtige Beweiswürdigung der belangten Behörde darin, dass dem angefochtenen Bescheid die Ausführungen des Gutachtens zur Verringerung des aktuellen Bestands des Gänsesägers um 66,7 % zugrunde gelegt wurden. Diese Daten seien rechnerisch nicht nachvollziehbar. In der Beschwerde wird im Wesentlichen befürchtet, dass aufgrund der durch die Auflagen Nr. 1. bis 4. im angefochtenen Bescheid vorgesehenen Regelungen der gesamte Gänsesägerbestand im Projektgebiet eliminiert werden könnte (Beschwerdepunkt d2).

Zu der zu diesem Beweisthema im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens eingeholten ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 12. April 2021 wird auf die bisherigen Ausführungen und auf die im Gutachten vom 3. März 2020 enthaltenen Tabellen verwiesen und im Wesentlichen folgendes festgehalten (ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes):
„[…]

- Es wird – basierend auf der Literatur – von 3 Brutpaaren (6 Adultvögeln) im Projektgebiet ausgegangen.
- Der Bestand an brütenden Gänsesägern im Projektgebiet soll nicht (wie im Antrag implizit vorgesehen) zur Gänze abgeschossen werden. Mit einer Reduktion auf ein Drittel ist gewährleistet, dass die Wahrscheinlichkeit einer Reaktion des Fischbestands während der 5-jährigen Projektdauer ausreichend ist.
- Es gibt eine Unterscheidung zwischen jedes Jahr vorgesehenen (obligatorischen) Entnahmen (4 adulte Tiere = 1. Zeile der Tabelle) und optionalen Entnahmen (4 adulte Tiere = 2. Zeile, 20 Jungvögel = 3. Zeile). Aufgrund der letztlich nicht zu 100 % vorhersehbaren Entwicklung des Gänsesägerbestandes im Projektgebiet, erscheint diese adaptive Vorgangsweise geboten und wird durch das intensive, begleitende ornithologische Monitoring auch seriös abgesichert.
- Es muss zwischen Tieren, die im Projektgebiet brüten sowie deren Jungen (residente bzw. revierhaltende Tiere) und jenen unterschieden werden, die aus anderen Abschnitten zuwandern oder Zugvögel bzw. Wintergäste sind.
- Berechnungsbasis für die Spalte „Entnahme in %“ ist immer beim relevanten Raum „U.S. (Projektgebiet)“ der „residente“ bzw. revierhaltende Bestand im Projektgebiet.

Basierend auf diesen Punkten können verschiedene Szenarien auftreten. In keiner dieser Szenarien verbleibt weniger als ein Drittel des Ausgangsbestandes an residenten Tieren im Projektgebiet (siehe den diesbezüglichen Klammerausdruck in der Tabelle „eine Brut im Projektgebiet bleibt erhalten“).

Bei den prozentuellen Entnahmen in den Räumen jenseits des Projektgebietes sind aber alle entnommenen Tiere (Summe aus Residente und Zuwanderer bzw. juvenile Zuwanderer) enthalten, was logisch ist, zumal diese Tiere aus Bereichen jenseits des Projektgebietes stammen."
[…]"

Aus diesen Ausführungen geht für das Landesverwaltungsgericht klar und nachvollziehbar hervor, dass die Regelung darauf abzielt, auf Basis des derzeitigen Gänsesägerbestandes eine Reduktion desselben auf maximal ein Drittel zu erreichen.

In Anbetracht dessen und mit Verweis auf die weiteren Ausführungen des Amtssachverständigen im Gutachten vom 12. April 2021 betreffend die alternativen Auflagenvorschläge, welche aus rechtlicher Sicht berücksichtigt werden (siehe unten), sind die gegenteiligen Ausführungen der Bf insofern obsolet, als der vorhandene Brutbestand nunmehr ohnehin zur Klarstellung ausdrücklich maximal auf ein Brutpaar (zwei Tiere) reduziert werden kann. Damit ist auch ausreichend darauf Bedacht genommen, dass nicht der gesamte Bestand der Gänsesäger betroffen sein kann. In diesem Zusammenhang wird auf die Feststellungen und die Ausführungen zu den nunmehrigen vorgesehen Auflagen Nr. 1 bis 4 verwiesen.

III.2.3. Die Bf wendet sich im Beschwerdepunkt d3) unter anderem auf Sachverhaltsebene grundsätzlich dagegen, dass Gänsesäger an der S. überhaupt bzw. in relevantem Ausmaß Äschen fressen. Das wissenschaftliche Projekt sei beantragt worden, um diese Vermutung zu bestätigen oder zu verwerfen. Der Bescheid gehe bereits davon aus, dass dies eine erwiesene Tatsache darstelle.

Dazu ist auszuführen, dass auf Basis der naturschutzfachlichen schlüssigen Ausführungen die (Jung-)Äschen zumindest über ein ganzes Jahr im Beutefenster des Gänsesägers liegen und nach Umsetzung des beantragten Projekts auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen, Studien bzw. Literatur von einer Verbesserung des Äschenbestandes auszugehen ist. Der Amtssachverständige legt mit Verweis auf zahlreiche Fachquellen nachvollziehbar den Einfluss der Gänsesäger auf die Fischpopulation im Projektgebiet dar (ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, S. 6). Diesen Ausführungen konnte die Bf nicht fachlich belegt entgegentreten und es bestehen keine Zweifel an den diesbezüglichen Ausführungen in den Gutachten des Amtssachverständigen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) können durch Verordnung der Landesregierung Gebiete zu Naturschutzgebieten erklärt werden,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmalen sind,

wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Gemäß Abs. 4 par. cit. kann die Landesregierung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Nach Abs. 5 leg. cit. kann die Landesregierung im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 dürfen die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden.

Die Behörde kann nach § 29 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 im Einzelfall – gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt – Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen, erforderlich ist, sofern es keine

anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

IV.2. Zur rechtlichen Beurteilung der Bewilligung nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001:

IV.2.1. Die Bf moniert, dass die Behörde Willkür geübt habe, weil sie ihre Entscheidung, ob der Schutzzweck des Naturschutzgebietes gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 beeinträchtigt wird, nicht von den gesetzlichen Bestimmungen abhängig gemacht habe (Beschwerdepunkt a).

Vorab ist festzuhalten, dass ein Großteil des gegenständlichen Projektgebiets mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 12/2018, als Naturschutzgebiet „U.S." festgestellt wurde. In den erläuternden Bemerkungen, N-2016-46347, sind die – bereits oben wiedergegebenen – Schutzzwecke des Naturschutzgebietes ausdrücklich ausgewiesen.

Dem Beschwerdevorbringen ist zu entgegnen, dass § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 den rechtlichen Rahmen vorgibt, unter welchen Voraussetzungen Gebiete überhaupt zu Naturschutzgebieten erklärt werden können (AB 1170/2001 BlgNR XXV. GP, 55), ohne aber bereits die konkreten Schutzzwecke für das jeweilige Gebiet selbst festzulegen. Der individuelle Schutzzweck eines Naturschutzgebietes ergibt sich daher nicht aus dem Gesetz direkt. Es ist sohin aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, dass der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz in seinem Gutachten vom 3. März 2020 (insbesondere auf S. 10 und 15 f) sowie die belangte Behörde die in den erläuternden Bemerkungen, N-2016-46347, zur gegenständlichen Verordnung, LGBl. Nr. 12/2018, ausdrücklich festgelegten Schutzzwecke für die Beurteilung des beantragten Vorhabens herangezogen haben. Ein willkürliches Vorgehen der belangten Behörde ist aus diesem Grund für das Landesverwaltungsgericht nicht ersichtlich.

IV.2.2. Die Bf beurteilt den Schutzzweck ausschließlich auf Basis von § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 und leitet daraus ab, dass das geplante Vorhaben allein aus seiner Intention gegen den Schutzzweck eines Naturschutzgebietes verstoße (Beschwerdepunkt b).

Damit zeigt die Bf keine Rechtswidrigkeit des Bescheids auf. Bereits der angefochtene Bescheid hat den Gänsesäger als einen Teil des Ökosystems und somit als Schutzgut des Naturschutzgebietes qualifiziert (angefochtener Bescheid S. 78). Im Übrigen wird auf obige Ausführungen zum Schutzzweck des Naturschutzgebietes verwiesen.

Im Ergebnis wendet sich die Bf gegen die auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz getroffenen

Feststellungen, dass durch das Projekt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes gegeben ist. Mit dem Vorbringen, dass das geplante Vorhaben allein aus seiner Intention gegen den Schutzzweck eines Naturschutzgebietes verstoße, gelingt es der Bf auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen nicht, eine Rechtswidrigkeit des Bescheides aufzeigen.

IV.2.3. Die Bf führt in der Beschwerde aus, dass die Behörde einem wesentlichen Rechtsirrtum unterliege, weil sie § 25 Abs. 5 iVm § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unrichtig ausgelegt und § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. nicht angewendet habe (Beschwerdepunkt c). Die Bf wirft damit die rechtliche Frage auf, ob der in § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 enthaltene Verweis auf § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 auch den weiteren Verweis in § 14 Abs. 2 leg. cit. auf § 14 Abs. 1 Z 1 leg.cit. mitumfasst und dadurch § 14 Abs. 1 Z 1 leg.cit. zur Anwendung kommt.

Dazu ist auszuführen, dass § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 Ausnahmebewilligungen von den Verboten in Naturschutzgebieten vorsieht, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 ist sinngemäß anzuwenden. Diese sinngemäße Anwendung von § 14 Abs. 2 leg.cit. kann aber nur so verstanden werden, dass eine Bewilligung in einem Verfahren nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 auch unter Vorgabe von Auflagen, Befristungen und Bedingungen erteilt werden kann, wenn dies zum Ausschluss oder zur möglichen Beschränkung von Auswirkungen auf das den Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, erforderlich erscheint.

Der Verweis in § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 auf die Genehmigungs-voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Z 1 leg.cit. erweitert nicht den Prüfungsmaßstab im speziellen Verfahren nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001. Dass die belangte Behörde gegenständlich eine Prüfung nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 nicht gesondert vorgenommen hat, ist daher nicht zu beanstanden.

IV.2.4. Im Beschwerdepunkt d3) moniert die Bf, dass die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung, erfolgte „Schutzgüterabwägung" auf einer falschen rechtlichen Beurteilung beruhe, weil der Gänsesäger eine geschützte und die Äsche keine geschützte Tierart darstelle. Die Zuständigkeit zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Äsche falle ausschließlich in den Anwendungsbereich des Oö. Fischereigesetzes 2020.

Dazu ist festzuhalten, dass bei der Bewilligung von Ausnahmen nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 ausschließlich darauf abzustellen ist, ob der Schutzzweck des Naturschutzgebietes, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Den getroffenen Feststellungen zufolge, ist das gegenständliche Projekt mit den Schutzzwecken der betroffenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiete und Europaschutzgebiete) vereinbar und die Schutzzwecke

der betroffenen Schutzgebiete werden nicht wesentlich beeinträchtigt. In diesem Zusammenhang kann auf die zutreffenden Ausführungen der belangten Behörde verwiesen werden.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Bestand der Äsche insofern in die Prüfung, ob eine wesentliche Beeinträchtigung von Schutzzwecken vorliegt, einfließt, als der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „U.S." unter anderem die Bewahrung und ungestörte Entwicklung der aquatischen Lebensräume darstellt. Diesem Schutzzweck folgend ist die Einbeziehung der Wechselwirkung des Gänsesägers mit der Äsche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Auch wenn die Äsche kein ausdrücklich genanntes Schutzgut der Schutzgebiete darstellt, ist der aquatische Lebensraum, in dem die Äsche ihre Lebensbedingungen vorfindet, sehr wohl vom Schutzzweck des Naturschutz-gebietes umfasst und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Im naturschutzfachlichen Gutachten vom 3. März 2020 führt der Amtssach-verständige dazu erklärend und nachvollziehbar aus, dass im Hinblick auf die Bewahrung der aquatischen Lebensräume die Wechselwirkung des „Räubers" (Gänsesäger) mit einer Beuteart (Äsche) zu beleuchten ist. Ein Ausgleich zwischen diesen beiden Tierarten als bedeutende Teile des Naturhaushalts kann in Form von (temporären) Eingriffen zu Gunsten der gefährdeteren selteneren Art Äsche und zu Lasten der deutlich weniger gefährdeten Art Gänsesäger prinzipiell als probates Mittel angesehen werden.

Eine derartige Abwägung ist naturschutzrechtlich im Übrigen keine Besonderheit des § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001. Bei § 29 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 ist eine Abwägung schon insofern und auch für dieses Verfahren relevant, als die Aufstockung der Bestände einen ausdrücklichen Bewilligungstatbestand darstellt.

Zu dem Vorbringen, dass im Wesentlichen der Äschenbestand ausschließlich nach dem Oö. Fischereigesetz 2020 zu beurteilen sei, ist festzuhalten, dass der Bestand der Äsche im gegenständlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 25 Abs. 5 und § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 aus dem Blickwinkel des Naturschutzrechts zu berücksichtigen ist. Das Oö. Fischereigesetz 2020 hingegen beleuchtet den Bestand der Äsche allenfalls aus einem anderen rechtlichen und in diesem Verfahren nicht relevanten Gesichtspunkt.

Der Bf gelingt es durch dieses Vorbringen nicht, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen.

IV.2.5. Im Beschwerdepunkt e1) führt die Bf aus, dass die Beurteilung der belangten Behörde nicht angemessen sei, da sie die Vogelart Gänsesäger als Schutzgut des Europaschutzgebietes und verlässliche und aktualisierte Daten nicht berücksichtigt habe.

Das gegenständliche Projektgebiet, welches mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 12/2018, zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, ist gleichzeitig die Zone A des Europaschutzgebietes „S.E.", LGBl. Nr. 14/2018 (offizielle Gebietskennziffer AT 3137000). Ein Teil des Projektgebietes ist daher sowohl als Naturschutzgebiet als auch als Europaschutzgebiet geschützt.

Der Schutzzweck eines Europaschutzgebietes ist in § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 legal definiert und ergibt sich für gegenständlichen Fall ergänzend im speziellen aus § 3 der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 14/2018, mit der das Gebiet „S.E." als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird. Das Europaschutzgebiet ist kein Vogelschutzgebiet sondern ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der „FFH-Richtlinie". Der Schutzzweck des gegenständlichen Europaschutzgebietes umfasst daher die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 3 der Verordnung, LGBl. Nr. 14/2018, bezeichneten Lebensräume und Tierarten. Die Tier- bzw. Vogelart Gänsesäger ist nicht für das Schutzgebiet ausgewiesen. Das wird von der Bf gar nicht in Zweifel gezogen. Der Gänsesäger stellt somit kein Schutzgut des gegenständlichen Europaschutzgebietes dar.

Es liegt auch – entgegen dem Vorbringen der Bf – nicht bei der belangten Behörde bzw. beim Landesverwaltungsgericht, im Rahmen dieses naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens die Aufnahme des Gänsesägers in § 3 der Europaschutzgebietsverordnung bzw. in den Standarddatenbogen zu veranlassen. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids bzw. eine Unrichtigkeit des naturschutzfachlichen Gutachtens wird damit nicht aufgezeigt.

IV.2.6. Die Bf macht des Weiteren geltend, dass die Beurteilung der belangten Behörde nicht angemessen sei, da sie den Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten nicht berücksichtigt habe. Insbesondere verstoße § 17 Abs. 1 A. 33. der Oö. Fischereiverordnung gegen Unionsrecht und die mit dem Vorhaben verbundenen Elektrobefischungen würden gegen § 29 Oö. Fischereigesetz verstoßen (Beschwerdepunkt e2).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der verfahrensgegenständliche Antrag die naturschutzrechtliche Bewilligung der letalen Vergrämung von Gänsesägern zum Gegenstand hat. Mit dem angefochtenen Bescheid werden weder der Besatz mit Regenbogenforellen noch Elektrobefischungen bewilligt. Wenn die Bf befürchtet, dass unzulässige Befischungsarten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt durchgeführt werden, ist darauf zu verweisen, dass ausschließlich das beantragte Projekt den Gegenstand der Bewilligung bildet und dieser Einwand somit nicht zur Versagung der Bewilligung führt.

IV.3. Zur rechtlichen Beurteilung und zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich § 29 Oö. NSchG 2001:

IV.3.1. Vorab ist festzuhalten, dass der Gänsesäger (Mergus merganser) als nicht jagdbares Tier nach dem Oö. Jagdgesetz gemäß § 28 Oö. NSchG 2001 iVm. § 5 und Anlage 3 Oö. Artenschutzverordnung iVm. Art 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S. 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193 ff (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie"), den besonderen Schutzbestimmungen des § 28 Oö. NSchG unterliegt.

Als naturschutzrechtlich geschütztes Tier darf der Gänsesäger gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 grundsätzlich in allen seinen Entwicklungsformen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Eine Ausnahmebewilligung kann unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 – wie verfahrensgegenständlich beantragt – erteilt werden.

IV.3.2. Zu der im Beschwerdepunkt d2) und der in der Stellungnahme vom 7. Mai 2021 geltend gemachten Befürchtung, dass der gesamte Gänsesägerbestand im Projektgebiet eliminiert werden könnte, ist festzuhalten, dass auf dem Boden der keinesfalls widersprüchlichen Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten der günstige Erhaltungszustand der Gänsesäger durch des beantragte Vorhaben bzw. die letale Vergrämung der Gänsesäger im beantragten Umfang nicht gefährdet ist. Dadurch ist die Bewilligungsvoraussetzung der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustands nach § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erfüllt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass ein wesentlicher Teil des Projekts das fischökologische und ornithologische Monitoring darstellt, wonach am Ende jedes Projektjahres nach Vorliegen der Ergebnisse eine Besprechung der weiteren Vorgehensweise abgehalten wird und dadurch Anpassungsmöglichkeiten auch aus ornithologischer Sicht bestehen.

IV.3.3. Die Bf moniert, dass es sich um kein wissenschaftliches Projekt handle und es keine klare Fragestellung gäbe. Sogar der Amtssachverständige bestätige, dass der Begriff „Sanierung" nicht konkretisiert sei (Beschwerdepunkt f1).

Antragsgemäßes Ziel des Projekts ist es zu untersuchen, ob eine Sanierung des Fischbestandes, insbesondere der Bestände der Äsche und der Bachforelle, in einem mehreren Kilometer langen Abschnitt eines größeren Flusses in der Äschenregion durch Reduktion des Prädationsdrucks durch den Gänsesäger möglich ist und die Auswirkungen der Prädation zu überprüfen und durch ein begleitendes fischökologisches und ornithologisches Monitoring sicher zu stellen,

dass künftige Maßnahmen auf Basis valider Daten beurteilt werden können (Antrag ON 1 des behördlichen Aktes, S. 8 und 15). Das dahinter stehende Ziel ist der Schutz der einheimischen Fischbestände, vor allem der Äsche und der Bachforelle.

Der Antrag stützt sich in Bezug auf § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 darauf,

- dass erhebliche Schäden an den in Rede stehenden Fischereigebieten durch Gänsesäger verursacht werden bzw. bereits verursacht wurden;
- dass Maßnahmen zum Schutz der einheimischen Fischbestände, vor allem der Äsche und Bachforelle, notwendig sind, da eine Selbsterhaltungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, obwohl die Voraussetzungen ansonsten klar vorliegen;
- dass lokal begrenzte Eingriffe in die Population des Gänsesägers keinesfalls dazu geeignet sind, den günstigen Erhaltungszustand der Art zu gefährden, da regional und landesweit intakte bzw. mittelfristig zunehmende Brutbestände existieren;
- dass die beantragte Ausnahmegenehmigung eine Bewilligung für die Umsetzung eines wissenschaftlichen Projekts darstellt.

Der Amtssachverständige hat in der gutachterlichen Stellungnahme vom 20. Mai 2020 den Begriff „Sanierung" aus wissenschaftlicher Sicht als „das Erreichen eines Zustands einer vitalen, robusten und sich gesichert selbsterhaltenden Äschenpopulation" beschrieben. Das wissenschaftliche Projekt mit dem Titel „Bestandsmanagement des Gänsesägers zur Sanierung der Äschen- und Bachforellenpopulation in der S." ist ausreichend definiert. Die Beurteilung der Frage, ab wann eine Sanierung des Fischbestands durch die beantragten Maßnahmen vorliegt, spielt jedoch insofern eine untergeordnete Rolle, weil die Bewilligung unabhängig vom Erfolg einer tatsächlichen „Sanierung" des Bestandes befristet ist.

Im gegenständlichen Antrag und im angefochtenen Bescheid ist vorgesehen, dass das Projekt auch durch ein fischökologisches und ornithologisches Monitoring begleitet werden soll und die erlegten Gänsesäger einer wissenschaftlichen Einrichtung zur weiteren Untersuchung zur Verfügung gestellt werden sollen. Dadurch wird ebenfalls ein wissenschaftlicher Zweck iSd. § 29 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 verfolgt. Zudem verfolgt das gegenständliche Projekt das Ziel der Aufstockung der Fischbestände, weshalb auch dieser Tatbestand neben jenem der wissenschaftlichen Zwecke zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig zur aufgeworfenen Frage der Bf, ob der Gänsesäger überhaupt so viele Äschen und Bachforellen frisst, dahingehend eingegangen, dass auf Basis der Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 3. März und 23. Juni 2020 und vom 12. April 2021 (Jung-)Äschen zumindest über ein ganzes Jahr im Beutefenster des Gänsesägers liegen und nach Umsetzung des beantragten Projekts auf Basis der zur Verfügung

stehenden Unterlagen, Studien bzw. Literatur von einer Verbesserung des Äschenbestandes auszugehen ist.

Nachdem auf dem Boden des Antrags und der Ausführungen des Amtssachverständigen ausreichend Daten vorhanden sind, die eine Aufstockung der Fischbestände, insbesondere jener der Äsche, erwarten lassen, sind die Ausnahmetatbestände zu Zwecken der Wissenschaft und der Aufstockung der Bestände des § 29 Abs. 1 Z 4 Oö. NSchG 2001 als erfüllt zu werten.

IV.3.4. Die Bf wendet ein, dass es andere zufriedenstellende Lösungen gäbe. Insbesondere könnte eine vergleichende Analyse von Streckenabschnitten der S., die nicht oder in unterschiedlichen Dichten des Gänsesägers besiedelt sind, durchgeführt oder der Besatz mit Regenbogenforellen beendet werden (f.2.).

Dazu ist grundlegend (nochmals) festzuhalten, dass das eingereichte Projekt nicht ausschließlich darauf basiert, wissenschaftliche Daten zu erlangen, sondern vor allem auf das hinter dem Projekt stehende Ziel der Aufstockung der Fischbestände, insbesondere der Äsche und Bachforelle, abstellt. Sowohl im Antrag als auch im Gutachten des Amtssachverständigen vom 3. März 2020 geht unter Berücksichtigung anderweitiger in Betracht kommender Lösungen wie die Reduktion des Drucks durch die Fischerei, der Änderung der Besatzpolitik der mitbeteiligten Partei, der Verbesserung des Lebensraums sowie der Eignung anderer Gewässerabschnitte für die Durchführung des Projekts hervor, dass anderweitige zufriedenstellende Lösungen nicht vorhanden sind.

Zu den in der Beschwerde ins Treffen geführten Streckenabschnittsvergleiche als Alternative in Bezug auf die Erlangung wissenschaftlicher Daten wird unter Verweis auf die gutachterlichen Ausführungen vom 12. April 2021 festgehalten, dass die Unterschiede in der vorhandenen Datenlage zwischen den S.-Abschnitten einerseits sowie die sich ändernden Rahmenbedingungen (Nähe zum Stausee K., Zubringer, Geschiebesituation) andererseits dazu führen, dass ein wissenschaftliches Projekt nur auf Basis eines Streckenvergleichs eine deutlich zu geringe und fachlich angreifbare Datengrundlage hätte. In Bezug auf die Aufstockung der Bestände im konkreten Projektgebiet stellt dieses Vorbringen keine relevante Alternative.

Auf Basis der Ausführungen des Amtssachverständigen spielt die Verdrängung von Äschen durch Besatz-Regenbogenforellen nur eine untergeordnete Rolle. Eine Beendigung des Besatzes mit Regenbogenforellen zeigt damit keine anderweitige zufriedenstellende Lösung auf.

Soweit die Bf die geltenden Rechtsvorschriften zur Befischung der Äsche als zu weitgehend ansieht, ist festzuhalten, dass eine anzustrebende Änderung von Rechtsvorschriften in diesem Verfahren keine zu berücksichtigende anderweitige

zufriedenstellende Lösung darstellt. Vollständigkeitshalber ist darauf zu verweisen, dass die mitbeteiligte Partei in ihrem Antrag darlegt, dass die seit 2015 vorgesehene ganzjährige Schonung der Äsche auch über den gesamten Projektzeitraum aufrechtzuerhalten ist.

Hinsichtlich Fernhaltungs- oder nichtletaler Vergrämungsmaßnahmen ist im Hinblick auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz festzuhalten, dass diese Art der Prädationsreduktion nur mit regelmäßigem, häufigem und intensivem „Lärmen" erfolgsversprechend ist. Neben „aktivem Lärmen" und schnellen Bewegungen ist allenfalls der Einsatz von Schreckschusspistolen notwendig. Derartige nicht-letale Vergrämungsmethoden würden zu weit deutlicheren negativen Effekten auf andere Schutzgüter im Projektgebiet führen, zumal der Abschuss – wie im angefochtenen Bescheid vorgesehen – relativ störungsarm, in seiner Anzahl begrenzt und selektiv durchgeführt werden wird. Auf Basis dieser naturschutzfachlichen Ausführungen ist eine effektive Form der nicht-letalen Vergrämung (Vertreibung), die ähnliche Effekte als jene im Antrag gewählte Form der (letalen) Vergrämung erwarten ließe, mit den Schutzzwecken des Natur- und Europaschutzgebietes nicht kompatibel.

Im Ergebnis gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine anderweitige zufriedenstellende Lösung, um die Projektziele zu erreichen.

IV.3.5. Die Bf moniert, dass der belangten Behörde der Erhaltungszustand des Gänsesägers nicht bekannt sei und daher nicht beurteilt werden könne, ob sein Erhaltungszustand günstig sei und aufrechterhalten werden könne (f.3.).

Dazu ist auf die getroffenen Feststellungen zum Bestand und zum Erhaltungszustand des Gänsesägers zu verweisen.

IV.4. Zu den vorgeschriebenen Auflagen (Teil A. Spruchpunkt I.):

IV.4.1. In Hinblick auf das Vorbringen betreffend die Auflagen Nr. 1 und 2 in Beschwerdepunkt g) wird darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die befürchtete Verwechslung von Jungvögeln mit adulten Tieren für den Zeitraum vom 15. Februar bis 31. März nicht zutrifft. Die Jungvögel sind von Anfang an sehr selbständig, werden von den Weibchen öfter für mehr oder weniger kurze Zeit verlassen und wachsen hin und wieder überhaupt ohne Führung auf und sind im Alter von rund zwei Monaten flugfähig und damit selbstständig. Bei einem Abschuss der Tiere ab 1.8. ist demnach davon auszugehen, dass Jungvögel auch ohne weibliches Elterntier selbstständig lebensfähig sind.

Die in den Auflagen des angefochtenen Bescheides festgelegten zeitlichen und stückzahlmäßigen Beschränkungen zielen primär darauf ab, nicht den gesamten vorhandenen Gänsesägerbestand zu entnehmen, sondern diesen auf ein Drittel zu

reduzieren. Die Obergrenzen bei den optionalen Entnahmen betreffen Tiere, die aus Bereichen außerhalb des Projektgebietes stammen. Diese Limits sollen den Eingriff auf die Bestände, deren Einzeltiere sich zuvor außerhalb des Projektgebietes aufhielten, begrenzen und aber auch den Prädationsdruck durch diese zugewanderten Tiere auf den lokalen Äschenbestand im Projektgebiet reduzieren (Zuwanderer sollen nicht eine allfällige Lücke, entstanden durch die Entnahme der residenten Tiere, auffüllen und damit den Prädationsdruck wiederum gleich hoch halten). Insofern und gerade aufgrund der in der Beschwerde angeführten Ähnlichkeit der Altersstadien (und des damit wohl auch ähnlichen Nahrungsbedarfs) ist es zweitrangig, welchen Geschlechts und Alters diese im Herbst bzw. Winter entnommenen Tiere sind.

IV.4.2. Letztlich ist es als Variante der Auflagen Nr. 1 bis 4 des Bescheides (bei den optionalen Entnahmen bzw. bei der Anzahl der Jagdereignisse) aus naturschutzfachlicher Sicht möglich, folgende (leicht modifizierte) Regelung zu treffen:

1. Im Zeitraum vom 15. Februar bis 31. März eines jeden Jahres kann der im Projektgebiet vorhandene Brutbestand bis auf ein Brutpaar (2 Tiere) reduziert werden. Dafür sind maximal vier Jagdereignisse zulässig. Sollte bei einem Jagdereignis kein Gänsesäger erlegt werden, ist ein weiteres Jagdereignis zulässig.
2. Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 14. Februar und von 1. August bis 31. Dezember dürfen maximal 24 Tiere erlegt werden, wenn in diesem Zeitraum mehr als 8 Tiere im Projektgebiet sind. Dafür sind maximal acht Jagdereignisse zulässig. Sollte an zwei Jagdereignissen kein Gänsesäger erlegt werden, so sind zwei weitere Jagdereignisse zulässig (gesamt maximal 10 Jagdereignisse).

Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit werden die Auflagen Nr. 1 bis 4 des angefochtenen Bescheids auf Basis dieses Vorschlags des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz – wie im Spruch ersichtlich – abgeändert. Durch die vorgenommene Änderung wird die Anzahl der beantragten und zu entnehmenden Tiere insgesamt jedenfalls nicht verändert. Bereits deshalb ist das Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Auflagen Nr. 1 bis 4 nicht (mehr) relevant, weil es auf die Unterscheidung von juvenilen und adulten Tieren nicht mehr ankommt.

Den Bedenken der Bf in der Stellungnahme vom 7. Mai 2021 (ON 12 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) hinsichtlich der ersten Auflage, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass alle Brutpaare eliminiert werden, auch wenn ein Paar verschont bleibe, da es sich um Nichtbrüter handeln könne, ist zu entgegnen, dass basierend auf dem naturschutzfachlichen Gutachten Zuzüge von Gänsesägern zu erwarten sind und der günstige Erhaltungszustand der Gänsesäger durch das gegenständliche Projekt nicht gefährdet wird. In diesem

Zusammenhang wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen verwiesen, dass eine substantielle und deutliche Reduktion des Gänsesägers erforderlich ist, um die angestrebten Projektziele zu erreichen.

IV.4.3. Im Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wird festgehalten, dass bei antragskonformer Umsetzung des Projekts aus naturschutzfachlicher Sicht eine zusätzliche Auflage zur Untersagung einer Befischung der Äsche nicht erforderlich ist. Die ganzjährige Schonung der Äsche im Projektgebiet von Seiten der mitbeteiligten Partei ist bereits Bestandteil des eingereichten Projekts bzw. des Antrags. Die Vorschreibung einer darauf gerichteten Auflage kann daher aus rechtlicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht unterbleiben.

IV.4.4. Unter Berücksichtigung des beantragten fünfjährigen Projektzeitraums war der zeitliche Umfang der Bewilligung wie im Spruch ersichtlich (Auflage Nr. 9) anzupassen.

IV.5. Zusammenfassung und Ergebnis:

Zusammenfassend sind auf Basis der naturschutzfachlichen Stellungnahmen wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke der betroffenen Schutzgebiete ausgeschlossen. Die Bewilligungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 sind daher gegeben.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass das gegenständliche Projekt zu Zwecken der Wissenschaft bzw. der Aufstockung der Fischbestände, insbesondere der Äschen und Bachforellen, erforderlich ist. Der Bestand der Äsche im Projektgebiet ist auf ein Niveau gesunken, dass die Art im Ökosystem keine Rolle mehr spielt; insbesondere wird der Gefährdungsgrad der Äsche als „ecologically extinct" beschrieben. Es sind keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen zum Wiederaufbau insbesondere der Äschenpopulation ersichtlich, zumal auch bereits im Vorfeld ein fünfjähriges Artenschutzprojekt durchgeführt wurde, welches im Wesentlichen trotz guter gewässerökologischer Bedingungen erfolglos blieb. Hinsichtlich der bestehenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung des einst hervorragenden Fischbestands ist lediglich die verfahrensgegenständlich beantragte Prädatorenabwehr noch nicht realisiert, weshalb das gegenständliche Projekt samt den vorgesehenen fischökologischen und ornithologischen Monitorings im Hinblick auf die Aufstockung der Fischbestände sogar als „ultima ratio" qualifiziert werden kann. Der günstige Erhaltungszustand des sich stetig bessernden Gänsesägerbestandes wird durch das vorliegende Projekt nicht gefährdet. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 29 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 liegen daher ebenfalls vor.

Die gegenständliche Beschwerde hat keine aufzugreifende Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufgezeigt, weshalb im Ergebnis der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe zu bestätigen ist, dass die Auflagen Nr. 1 bis 4 wie im Spruch ersichtlich abgeändert werden.

Zu Teil B.:
Zum Antrag der Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Rechtswidrigkeit von § 17 Abs. 1 lit. A. Fische Z 33. der Oö. Fischereiverordnung, LGBl. 85/2020, feststellen, ist auszuführen, dass diese Bestimmung für gegenständliches Verfahren nicht einschlägig bzw. präjudiziell ist. Diese Bestimmung stellt keine Grundlage für das gegenständliche naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren dar.

Für die „Feststellung der Rechtswidrigkeit" dieser Bestimmung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fehlt darüber hinaus eine gesetzliche Grundlage. Der Antrag der Bf, das Verwaltungsgericht möge die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung feststellen, ist daher – wie im Teil B. des Erkenntnisses ersichtlich – als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkte A.II. und B.II.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger